



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS NF 3 (S. 142-143)**

Titel **Auftrag des Kleinen Raths an sämtliche Lbl. Oberämter vom 21. Hornung 1824, wegen der ungleich verstandenen Reciprocität in Erbsachen zwischen den Lbl. Kantonen Zürich und St. Gallen.**

Ordnungsnummer

Datum 21.02.1824

[S. 142] Da die Regierung des Lbl. Kantons St. Gallen, in dießfalls noch obschwebender Erörterung, die Reciprocitäts-Zusicherung in Erbsachen, in dem hierorts verstandenen Sinne, daß nämlich St. Gallische Bürger in allen Fällen zu den Erbschaften im hiesigen Kanton so wie die eigenen Kantonsbürger zugelassen werden sollen, nicht annehmen zu können erklärt, sondern ver- // [S. 143] langt hat, daß die Reciprocität im engem Sinne, d. h. ganz auf den nämlichen Fall zugesichert werde: so wurde den Lbl. Oberämtern wörtlich der Auftrag ertheilt:

«Daß sämtliche Gemeindammänner angewiesen werden sollen, bey allen hierseits vorkommenden Erbsfällen, wo St. Gallische Angehörige interessirt seyn möchten, einstweilen keine Erbtheile an solche verabfolgen zu lassen, sondern amtlichen Bericht zu Händen der hohen Regierung zu erstatten, damit von dieser hohen Behörde selbst das Erforderliche zur Handhabung einer billigen und wirksamen Reciprocität speciell verfügt werden könne.»

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/21.04.2016]